



Merkblatt für den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, betagte Menschen und Menschen mit Behinderung

Die persönliche Freiheit, insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit, ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht. Betreuung von Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen umfasst oft auch die Einschränkung der Freiheit der Betreuten. Dies kann organisatorische (z.B. Schliessung der Eingangstüre über Nacht), aber auch betreuerisch-fachliche Gründe haben (z.B. Ausgehverbot in einem Kinder- und Jugendheim oder das Anbringen von Bettgittern zum Schutz in Betagten- und Pflegeheimen).

Einschränkungen sind möglicherweise notwendig, um den Betreuungsauftrag wahrnehmen und die Sicherheit und das Wohl der Betreuten garantieren zu können. Die Einrichtungen befinden sich somit in einem Spannungsfeld zwischen der Wahrnehmung des Betreuungsauftrags einerseits und der Gewährleistung des Rechts auf persönliche Freiheit andererseits.

Einschränkungen sind vielfältig, beginnen bereits im Kleinen und wirken rasch alltäglich. Zur Professionalität der Einrichtungen gehört deshalb, dass sie sich der getroffenen Einschränkungen bewusst sind, diese transparent gestalten und sie auch hinterfragen. Professionalität heisst aber auch, dass grössere Einschränkungen, die ebenfalls zum Betreuungsauftrag gehören, gezielt, sicher und rechtmässig umgesetzt werden. Vorliegendes Merkblatt soll dazu als Orientierungshilfe dienen.

Grundlagen

- Recht auf persönliche Freiheit in Art. 10 und Einschränkungen von Grundrechten in Art. 36 Bundesverfassung (SR 101);
- Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen in Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 201). Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, wird dieser Bereich auf eine neue rechtliche Basis gestellt;
- verschiedene medizinisch-ethische Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

Grundsatz

Grösstmögliche Freiheit ist die Regel. Einschränkungen sind die Ausnahme.



Rechtmässigkeit von Einschränkungen

Unrechtmässige Einschränkungen können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind rechtmässig, wenn:

- die Einwilligung der Betreuten oder der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter vorliegt
- oder
- ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht (insbesondere im Notfall; Beurteilung im Einzelfall zwingend)
- und
- die einschränkende Massnahme verhältnismässig ist (mildestes Mittel und von kürzester möglicher Dauer; Beurteilung im Einzelfall zwingend)
- und
- die Massnahme und deren Umsetzung dokumentiert sind.

Folgerungen für das institutionelle Handeln

1 Vorbereiten

Das Betreuungskonzept macht die geltenden Werte und die Grundhaltung bezüglich freiheitsbeschränkender Massnahmen transparent. Es hält die in der Einrichtung üblichen Massnahmen fest.

Voraussetzungen:

- Die gelebte Praxis ist durch die Leitungspersonen und Mitarbeitenden reflektiert und gemeinsam im Sinn von Grundsätzen schriftlich aufgearbeitet.
- Die Betreuten und ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie neue Mitarbeitende sind über das Betreuungskonzept informiert.

2 Entscheiden

Entscheide über Einschränkungen erfolgen gezielt und im Einzelfall. Der Wille der Betreuten und die Anliegen der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden berücksichtigt.

Voraussetzungen:

- Der Wille der Betreuten und die Anliegen der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind erfragt und dokumentiert.
- Kompetenzregelungen innerhalb der Einrichtung liegen vor: Wer holt Einverständniserklärungen ein? Wer entscheidet über welche Einschränkungen?
- Jeder Entscheid ist gemäss Vier-Augen-Prinzip überprüft.



3 Informieren

Vorgängige Information der Betroffenen und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ist vor dem Ergreifen einer freiheitsbeschränkenden Massnahme Pflicht. Die Information von Angehörigen ist die Regel. Ausnahme sind Notfälle. Die Information wird in diesen Fällen möglichst schnell nachgeholt. Aussergewöhnliche Ereignisse werden auf ihre Relevanz hinsichtlich Meldepflicht an das Amt für Soziales überprüft (gilt für Einrichtungen, die der Aufsicht des Amtes für Soziales unterstehen).

Voraussetzungen:

- Die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter liegen vor und sind aktuell.
- Die Informationsstandards sind festgehalten (wer was wann wem?).

4 Umsetzen und überprüfen

Die Umsetzung der einschränkenden Massnahmen wird überprüft. Dazu zählt auch eine Auswertung mit den Mitarbeitenden sowie in angemessener Form mit den Betroffenen. Länger dauernde Einschränkungen werden periodisch hinterfragt.

Voraussetzungen:

- Standards für längerdauernde Einschränkungen liegen schriftlich vor.
- Das Personal ist geschult.

5 Dokumentieren

Einschränkungen müssen in jedem Fall begründet und schriftlich dokumentiert werden: Wer hat die Massnahme angeordnet? Zweck? Dauer? Die Dokumentation muss verschiedene Zwecke erfüllen: Die Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter garantieren und den Nachweis erbringen, dass die Einschränkung rechtmässig war.

Voraussetzung:

- Dokumentationsstandards sehen eine rasche und differenzierte Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen vor.
- Das Personal ist geschult.
- Die Dokumentationen werden periodisch auf die Einhaltung der Standards hin überprüft.

Amt für Soziales, 4. Oktober 2010